



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 06.04.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/14

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0142

Sitzung des Kreisausschusses

Am Donnerstag, den 09.04.2020, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Die Sitzung ersetzt die für 01.04.2020 vorgesehene und verschobene Sitzung des Kreisausschusses.

Tagesordnung:

1. Vereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb der Umweltstation – aktueller Sachstand – Information
2. Jahresrechnung 2018 des Landkreises Kitzingen – Feststellung und Entlastung
3. Jahresrechnung 2019 des Landkreises Kitzingen – Kenntnisnahme

- 4. Haushalt 2020
 - 4.1 Betriebliches Gesundheitsmanagement am Landratsamt Kitzingen – Einführung einer Gesundheitskarte – HSt. 0.0891.4698
 - 4.2 Jahresbericht 2019 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – Information
 - 4.3 Jahresbericht 2019 des Sozialen Dienstes - Information
 - 4.4 Jahresbericht 2019 der Sozialhilfeverwaltung – Information
 - 4.5 Jahresbericht 2019 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) – Information
 - 4.6 Integration im Landkreis Kitzingen
Fest der Kulturen am 04.07.2020 – HSt. 0.4601.6316
 - 4.7 Antrag auf Weiterführung und Erhöhung der Förderung des Koordinierungszentrums für Bürgerschaftliches Engagement „WirKT“ im Landkreis Kitzingen – HSt. 0.4703.7099
 - 4.8 Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e. V. auf pauschalen Zuschuss zu den Sachkosten zur Flüchtlings- und Integrationsberatung – HSt. 0.4707.7000
 - 4.9 Obdachlosenfürsorge in Kitzingen – Förderung der Beratungsstelle im Notwohngebiet
Anfrage der Stadt Kitzingen vom 06.02.2020 – HSt. 0.4708.7000
 - 4.10 Haushalt der Jugend 2020 (Teil des Einzelplans 4, Stand: Haushaltsplanentwurf)
– Information
 - 4.11 Defizitausgleich der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land durch den Landkreis Kitzingen – HSt. 0.5100.7150
 - 4.12 Europäische Metropolregion Nürnberg – Anpassung der Mitgliedsbeiträge
– HSt. 0.7912.6610

- 4.13 Informations- und Kommunikationstechnik des Landratsamtes
vorgesehene Beschaffungen für das Haushaltsjahr 2020 – HSt. 1.0681.9352
- 4.14 Landratsamt Kitzingen – betriebstechnische Anlagen
Erneuerung der Heizungsanlage – HSt. 1.0681.9630
- 4.15 Digitalisierung der Schulen im Landkreis Kitzingen als Sachaufwandsträger
Sachstand Förderprogramme und Haushaltsplanung – HSt. 1.2201.3618 f – Information
- 4.16 Realschule Dettelbach
Gebäudeerrichtung für eine offene Ganztagesbetreuung – HSt. 1.2201.9451
- 4.17 Investitionskostenzuschuss des Landkreises Kitzingen an das Kommunalunternehmen
Klinik Kitzinger Land – HSt. 1.500.9850
- 4.18 Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes für die Jahre 2020 – 2023
- 4.19 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen – Neuanschaffung Fahrzeug-
diagnosegerät für Werkstatt – HSt. 1.695.9350
- 4.20 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Ersatzbeschaffung der Straßenwalze – HSt. 1.6595.9352
- 4.21 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Neuanschaffung Sortiergreifer für Bagger – HSt. 1.6595.9352
- 4.22 Unterhalt der Kreisstraßen und Grünanlagen im Landkreis Kitzingen
Ersatzbeschaffung Gärtnerbus KT - LK 230 – HSt. 1.6595.9357
- 4.23 Kommunale Abfallwirtschaft
Ersatzbeschaffung eines Lastkraftwagens (LKW) für das Kompostwerk Klosterforst bzw.
den Wertstoffhof Kitzingen – HSt. 1.7202.9357

- 4.24 Kommunale Abfallwirtschaft
Anpassung des Betriebskonzepts der Kreisbauschuttdeponie Iphofen und
Neukalkulation der Bauschuttgebühren – HSt. 1.7210.

- 4.25 Klimaschutz – Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.02.2020

- 4.25.1 Haushalt 2020
Entwurf der Unterabschnitte für Umweltangelegenheiten, die Tiefbauverwaltung, den
Kreisbauhof, die Kreisstraßen, die Abfallentsorgung, die Bauschuttdeponien, die Tier-
körperbeseitigung, den Gartenbau und die Landschaftspflege sowie für den ÖPNV

- 4.26 Haushalt 2020
Anmerkungen des Kämmerers

- 4.27 Haushalt 2020
Fragen zum Haushalt

- 4.28 Haushalt 2020
Stellenplan

- 4.29 Haushalt 2020
Finanzplanung 2021 bis 2023 – Information

- 5. Radverkehr – Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.02.2020

- 5.1 Kreisstraße KT 1 Nenzenheim – Landkreisgrenze
Sanierung einer Teilstrecke zwischen Nenzenheim und der Landkreisgrenze NEA
– Information

- 6. Förderung von bestehenden Freibädern im Landkreis Kitzingen – Information

- 7. Nachwuchsbedarf 2021

8. Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendhilfe in sogenannten „Verwandtenpflegestellen“
9. Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2018 – Information
10. Vergaben
11. Verschiedenes

Es schließt sich eine **nichtöffentliche Sitzung** an.

Kitzingen, 30.03.2020

Tamara Bischof
Landrätin

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Kitzingen über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, Abs. 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Personen, die durch das Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ermittelt sind und entsprechend durch dieses kontaktiert wurden, wird für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall, die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet.

Für Personen, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, verlängert sich die Quarantäne um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptomfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptomfreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

2. Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet).

Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Für die Zeit der Absonderung unterliegt die Kontaktperson der Kategorie I der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Während der Absonderung sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

4. Kontaktpersonen der Kategorie I haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

Auf Nachfrage haben Kontaktpersonen der Kategorie I dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

5. Kontaktpersonen der Kategorie I, die symptomatisch werden, müssen umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen.
6. Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, sollen Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus informieren. Bei einem unumgänglichen Kontakt hat die Kontaktperson der Kategorie I den Mindestabstand von zwei Metern nach Möglichkeit zu wahren.
7. Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei haben Kontaktpersonen der Kategorie I den Hausarzt/die Hausärztin auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

Sollte ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass es sich um eine Kontaktperson der Kategorie I zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.

8. Kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen.

Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

9. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

10. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

11. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Kitzingen ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, Abs. 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der durch das Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ermittelten und kontaktierten Personen und mithin um eine konkret-generelle Regelung handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) sind nach Einschätzung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts Personen, die mindestens 15 Minuten face-to-face Kontakt (z. B. im Rahmen eines Gesprächs) oder einen direkten Kontakt zu Sekreten (z. B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung etc.) zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall hatten, Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind sowie medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung (siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText4). Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich das Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen an. Entsprechende Personen werden durch das Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen kontaktiert und damit über ihren Status als Kontaktperson der Kategorie I informiert.

Rechtsgrundlage der Anordnungen sind § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, Abs. 5 bis 8 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Tatbestandsvoraussetzung des § 28 Abs. 1 IfSG liegt vor. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut (RKI) handelt es sich um Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Nr. 7 IfSG. Danach ist Ansteckungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei ein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, U. v. 22.03.2012 – 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Dessen unbeschadet könnten aber auch Nichtstörer Adressat von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG sein (vgl. BVerwG, U. v. 22.03.2012 – 3 C 16/11).

Damit sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt eine gebundene Entscheidung vor (vgl. BVerwG, U. v. 22.03.2012 – 3 C 16/11). Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das "Wie" des Eingreifens) ist der Behörde nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt (BVerwG, U. v. 22.03.2012 – 3 C 16/11). Der Gesetzgeber hat § 28 Abs. 1 IfSG daher als Generalklausel ausgestaltet. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (BayVGh, B. v. 30.03.2020 – 20 CS 20.611). Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) insoweit eingeschränkt.

Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Kontaktpersonen der Kategorie I mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Kitzingen, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an COVID-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Bei der Absonderung in häuslicher Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG handelt es sich um ein geeignetes Mittel, eine Verbreitung der übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG zu verhindern. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Unterbrechung von Infektionsketten ist ein wirkungsvolles Mittel, die Verbreitung der ansteckenden Krankheit zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. Aufgrund des bei Kontaktpersonen der Kategorie I bestehenden hohen Infektionsrisikos ist die Absonderung in häuslicher Quarantäne auch erforderlich zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Auf diese Weise wird der Kontakt zu anderen Menschen effektiv unterbunden. Dies entspricht auch der Einschätzung durch das RKI (Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2). Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Ein Abwarten, bis Symptome bei den Kontaktpersonen der Kategorie I auftreten, wäre nicht zielführend. Es gibt Infizierte, die mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst frühzeitig minimiert werden. Auch ist die vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, bei Kontaktpersonen der Kategorie I zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit nicht ausreichend, weil die genannte Verordnung das Verlassen der Wohnung aus triftigem Grund erlaubt. Aufgrund des hohen Infektionsrisikos bei Kontaktpersonen der Kategorie I ist dies mithin kein ebenso effektives Mittel wie die häusliche Quarantäne, wo eine Mensch-zu-Mensch-Tröpfchen-Übertragung erheblich eingedämmt wird. Die Maßnahme ist auch deshalb angemessen, weil das Gesundheitsamt im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen nach Ziffer 2 erteilen kann, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die Beobachtung der Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt für die Zeit der Absonderung beruht auf §§ 28 Abs. 1, 29 IfSG. Nach § 29 Abs. 2 IfSG hat, wer einer Beobachtung unterworfen ist, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Wer einer Beobachtung unterworfen ist, ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Nach § 29 Abs. 2 Satz 5 IfSG werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) insoweit eingeschränkt. Bei der Beobachtung der Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt handelt es sich ebenfalls um eine erforderliche Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2. Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt, da sie nur für die Zeit der Absonderung gilt. Sie dient dazu festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht. Außerdem können Fortgang und Entwicklung der Krankheit überwacht werden. Die Beobachtung ist insbesondere neben der Absonderung erforderlich, damit das Gesundheitsamt entscheiden kann, ob die Entwicklung weitere Schutzmaßnahmen im Einzelfall erfordert. Hierbei kann es sich um Erleichterungen, Aufhebungen oder auch Verschärfungen handeln. Aufgrund der Neuartigkeit des Erregers und der pandemischen Ausbreitung müssen die genannten subjektiven Interessen der Betroffenen zurücktreten.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf § 28 Abs. 1 IfSG und § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 IfSG. Das Landratsamt Kitzingen macht sich die fachliche Einschätzung des RKI hinsichtlich des empfohlenen Vorgehens für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I (Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2) zu eigen. Darüber hinaus hält das Landratsamt Kitzingen eine eigenverantwortliche Mitwirkung der Kontaktpersonen der Kategorie I für eine möglichst schonende Maßnahme. Sie stellen Ergänzungen zur häuslichen Absonderung und Beobachtung durch das Gesundheitsamt dar. Die Beobachtung des eigenen Gesundheitszustandes ist erforderlich, weil der Betroffene in häuslicher Absonderung diesen am besten beobachten und sich erforderlichenfalls an das Gesundheitsamt und einen Arzt wenden kann.

Aufgrund der eigenen Beobachtung des Fortgangs und der Entwicklung der Krankheit sowie einer Meldung an das Gesundheitsamt im Falle einer Symptomatik kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Beispielsweise bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die in häuslicher Gemeinschaft leben, ist eine häusliche Absonderung nicht ausreichend, um persönlichen Kontakt mit anderen Personen zu verhindern. Auch in diesen Fällen ist ein persönlicher Kontakt zu vermeiden. Wenn dies unvermeidbar ist, beispielsweise bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern (Art. 6 GG), soll der genannte Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden. Als kontaminierte Abfälle gelten Gegenstände, die gegebenenfalls mit Sekret einer Kontaktperson der Kategorie I behaftet sind bzw. sein können (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden). Diese sind zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 entsprechend der Anordnung zu entsorgen. Auf diese Weise wird von vornherein unterbunden, dass infektiöse Corona-Viren auf Oberflächen weitere Personen, die in Kontakt mit den Abfällen gelangen, anstecken.

Die aktuelle epidemiologische Situation im Landkreis Kitzingen rechtfertigt vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an COVID-19-Erkrankungen die Anordnungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil aufgrund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl an Adressaten und der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung kann eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG oder ein Straftatbestand nach §§ 74 und 75 IfSG darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 06.04.2020

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-9410.4-SchV11

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Volkach für das Haushaltsjahr 2020

Der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Volkach hat in ihrer Sitzung vom 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 41 Abs. 1 KommZG sowie 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Volkach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **793 600 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2 267 500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **893 040 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage Mittelschule**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 208 000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 160 Mittelschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1 300 € festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage Mittelschule**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

(1) **Verwaltungsumlage Grundschule**

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt gemäß § 5 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 319 800 € festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand zum 01.10.2019 auf 246 Grundschüler festgesetzt.

3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 1 300 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Grundschule

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **132 000 €** festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Volkach, 23. März 2020

Kornell

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 12.03.2020, Nr. 321-9410.4-SchV11, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 30.03.2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken hat in ihrer Sitzung vom 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

I.

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **1 050 550 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **2 565 000 €**

der **Gesamthaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **3 615 550 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. **Betriebskosten- und Schuldendienstumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt zuzüglich Schuldendienst (Umlagesoll) wird auf

663 850 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel gemäß § 22 der Verbandssatzung und 4. Satzungsänderung für die berechneten Einwohnergleichwerte per 01.01.2016.

2. **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

2 565 000 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel gemäß § 22 der Verbandssatzung und 4. Satzungsänderung für die berechneten Einwohnergleichwerte per 01.01.2016.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50 000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzach a. Main, 12.03.2020

Volker Schmitt

1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 09.03.2020, Nr. 32-9410.5-ZV1, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Schwarzach am Main, Marktplatz 1, Zimmer 7 (1. Stock), 97359 Schwarzach am Main, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 19.03.2020